

**Satzung des Landkreises Eichsfeld
zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der
Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung
Verwaltungskostensatzung – VwKostEIC –**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 28.03.2007 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Bei der Festsetzung dieser Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die Regelungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch kreislicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten unmittelbar die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

- (1) Die Regelungen dieser Satzung sind auch auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten der Satzung begonnen wurden, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, anzuwenden.
- (2) Diese Verwaltungskostensatzung des Landkreises Eichsfeld tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 10. April 2007
Landkreis Eichsfeld

-Siegel-

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 14 vom 17.04.2007 bekannt gemacht.